DTKV – Der Berufsverband für Musikberufe

Alte Poststrasse 9f, 94036 Passau
Telefon 0851/2259-1848
Telefax 0851/22591849
info@tonkuenstlerverband.de
www.tonkuenstlerverband.de

Stellungnahme des Deutschen Tonkünstlerverbandes (DTKV)

Zu den Eckpunkten von BMWE und BMAS vom 26. Oktober 2026 zur Reform des sozialversicherungsrechtlichen Statusfeststellungsverfahrens

Der DTKV begrüßt die Eckpunkte vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) / Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) als Fortschritt für den dualen Weg. Faire Festanstellungen und freiwillige, existenzsichernde Selbstständigkeit müssen im Musikleben und in der musikalischen Bildung dauerhaft möglich sein. Soloselbstständige verbinden häufig Unterricht, Konzerte und Projekte. Die Reform muss ihre eigenen Angebote und wechselnden Aufträge ebenso berücksichtigen wie die Zusammenarbeit mit Musikschulen.

Schon der frühere § 7 Abs. 4 SGB IV arbeitete mit drei von fünf Merkmalen. Bei fehlender Mitwirkung konnte daraus eine widerlegbare Vermutung für abhängige Beschäftigung folgen. Die Regelung erlangte in der Praxis nur geringe Bedeutung und wurde zum 1. Januar 2003 aufgehoben. Heute soll der Kriterienkatalog einen zusätzlichen Zugang zur Selbstständigkeit eröffnen. Damit er in der Praxis trägt, muss der Gesetzgeber die Merkmale und ihre Rechtsfolgen eindeutig festlegen, zumutbare Nachweise vorsehen und die Anwendung anhand typischer Fälle vorab prüfen.

Positiv sind die Gleichstellung des Vertretungsrechts mit den übrigen Kriterien, die Trennung von Statusbeurteilung und Rentenversicherungspflicht sowie der Verzicht auf zusätzliche Melde- und Beitragseinbehaltspflichten für Auftraggeber.

1. Parteiwillen und soloselbstständige Berufspraxis berücksichtigen

Der freiwillige, übereinstimmende Parteiwille soll angemessenes Gewicht erhalten, soweit ihn die tatsächlich eigenverantwortliche Zusammenarbeit trägt. Der Schutz abhängig Beschäftigter ist zu wahren. Auch persönlich erbrachte, kurzfristige, wiederkehrende und parallele Aufträge müssen rechtssicher selbstständig möglich sein. Gleiches gilt bei entsprechender Ausgestaltung für die längerfristige Tätigkeit im Wesentlichen für einen Auftraggeber.

Für den zusätzlichen Zugang muss das Gesetz die Voraussetzungen abschließend bestimmen. Sind sie erfüllt, muss die Tätigkeit kraft Gesetzes ohne vorherigen Statusbescheid als selbstständig gelten. Dieser Maßstab muss im Antragsverfahren, bei Betriebsprüfungen und vor Sozialgerichten gelten.

2. Typische Arbeitsbedingungen und unternehmerische Merkmale klar regeln

Die Maßstäbe sind mit den Wertungen des Zivil- und Steuerrechts abzustimmen. Persönliche Leistung, zeitbezogene Honorare und Vergütungsansprüche bei Annahmeverzug dürfen für sich genommen keine Ausschlussgründe sein. § 7 SGB IV sollte insbesondere folgende Umstände als mit Selbstständigkeit vereinbar anerkennen. Beide Aufzählungen sind beispielhaft und offen.

Präsidium: Prof. Christian Höppner, Prof. Hans-Peter Stenzl, Martin Behm, Wilhelm Mixa, Cathleen Bergner
Ehrenpräsidenten: Prof. Rolf Hempel †, Dr. Dirk Hewig
Geschäftsführung: Elisabeth Herzog-Schaffner M.A.
Bankverbindung: HypoVereinsbank München, Konto-Nr. 377 549 00, BLZ 700 202 70
IBAN: DE36 7002 0270 0037 7549 00 BIC: HYVEDEMMXXX
Sitz: München – Registergericht München: VR 14541 – USt-IdNr. DE161866305

DTKV – Der Berufsverband für Musikberufe

Alte Poststrasse 9f, 94036 Passau
Telefon 0851/2259-1848
Telefax 0851/22591849
info@tonkuenstlerverband.de
www.tonkuenstlerverband.de

a) Berufs-, betriebs- und branchentypische Organisation. Hierzu zählen insbesondere die Nutzung von Räumen, Arbeitsmitteln, Geräten, Software und Infrastruktur des Auftraggebers, fachliche, künstlerische, pädagogische und sicherheitsbezogene Standards, feste Unterrichts-, Proben-, Kurs-, Projekt- oder Einsatzzeiten und Abläufe, Besprechungen, Koordination und übergeordnete Konzepte bei gewahrter Eigenverantwortung.

b) Tätigkeitsstrukturen beider Erwerbsformen. Hierzu zählen insbesondere persönliche Leistung, regelmäßige Zusammenarbeit, Zusammenarbeit mit Beschäftigten und in Teams, digitale Systeme des Auftraggebers, Dokumentations-, Nachweis- und Berichtspflichten, Terminabstimmungen, zeit-, pauschal- oder projektbezogene Honorare sowie Verwaltungs-, Abrechnungs-, Zahlungs- und Dokumentationsleistungen des Auftraggebers.

Die Kriterien müssen für Soloselbstständige ohne Beschäftigte oder Geschäftsräume praktikabel sein. Ein nutzbares Vertretungsrecht muss ohne Vertretungsfall anerkannt werden, eigene Werbung auch über soziale Medien. Berufskosten etwa für Instrumente, Wartung, Software und Fortbildung sind nach dem gesamten Erwerbsmodell zu bewerten. Für schwankende Einnahmen braucht es klare Betrachtungszeiträume. Gewinnchancen und Verlustrisiken sind anhand tatsächlicher wirtschaftlicher Spielräume zu beurteilen, insbesondere eigener Angebots- und Preisgestaltung, Akquisitionsmöglichkeiten und erfolgsabhängiger Vergütung.

3. Soziale Absicherung und Künstlersozialversicherung abstimmen

Die Künstlersozialkasse (KSK) ist ein zentraler Pfeiler der sozialen Absicherung von Künstlerinnen und Künstlern. Für die musikalische Bildung in Deutschland, die zu einem erheblichen Teil von selbstständigen Musikpädagoginnen und Musikpädagogen getragen wird, hat sie eine existenzielle Bedeutung.

Der DTKV setzt sich dafür ein, die Zugangsvoraussetzungen zur Künstlersozialversicherung im Hinblick auf die besonderen Erwerbsbedingungen selbstständiger Musikpädagoginnen und Musikpädagogen zu überprüfen und gegebenenfalls praxisgerecht weiterzuentwickeln. Dabei sollten insbesondere geringe oder schwankende Einkünfte angemessen berücksichtigt werden. Darüber hinaus braucht es klare und verlässliche Regelungen zur Rentenversicherung für diejenigen, die selbstständige künstlerische oder pädagogische Tätigkeiten mit einer Festanstellung verbinden.

Der DTKV unterstützt die Entschließung des Bundesrates vom 16. Oktober 2026 (Drs. 578/24), die darauf abzielt, vorübergehende Einkommensausfälle selbstständiger Künstlerinnen und Künstler durch ergänzende Absicherungsleistungen im Rahmen der Künstlersozialversicherung aufzufangen.

DTKV – Der Berufsverband für Musikberufe

Alte Poststrasse 9f, 94036 Passau
Telefon 0851/2259-1848
Telefax 0851/22591849
info@tonkuenstlerverband.de
www.tonkuenstlerverband.de

4. Soloselbstständige und Auftraggeber durch verlässliche Verfahren schützen

Prognoseentscheidungen, Gruppenfeststellungen und Feststellungsfiktion brauchen verlässliche Rechtswirkungen. Die DRV soll den Eingang vollständiger Unterlagen und den Beginn der Dreimonatsfrist bestätigen.

Eine freiwillige, einheitliche Checkliste soll zumutbare Nachweise festlegen. Das Gesetz muss bestimmen, wann Auftraggeber auf bestätigte Angaben vertrauen dürfen. Bei sorgfältiger Erfassung, Klärung erkennbarer Widersprüche und nachvollziehbarer, vertretbarer Beurteilung sollen Beschäftigtenbeiträge bei späterer abweichender Bewertung desselben Sachverhalts erst ab Bekanntgabe der Entscheidung anfallen. Dieser dauerhafte Schutz muss auch bei Betriebsprüfungen greifen. Er ist als eigenständige Weiterentwicklung des früheren § 7b SGB IV auszugestalten. Vorsätzliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten des Auftraggebers soll den Schutz ausschließen.

Die arbeitsgerichtliche Feststellung eines Arbeitsverhältnisses soll für sich genommen keine Beschäftigtenbeiträge nachträglich begründen, soweit die Voraussetzungen des zusätzlichen sozialversicherungsrechtlichen Zugangs im betreffenden Zeitraum erfüllt waren. Arbeitsrechtliche Ansprüche sind zu wahren.

5. Nebenberufliche Lehre und Übergang absichern

Für die Sonderregelung muss Studium als Haupttätigkeit gelten. Bei Altersrentenbezug soll eine weitere Haupttätigkeit entbehrlich sein. Beide Gruppen müssen bei erfüllten übrigen Voraussetzungen ohne Drei-von-fünf-Nachweis kraft Gesetzes als nebenberuflich selbstständig gelten können. Ferien, Blockunterricht und weitere Aufträge sind zu regeln.

Die Reform muss lückenlos zum 1. Januar 2028 greifen. Andernfalls ist § 127 SGB IV für Lehrtätigkeiten rechtzeitig zu verlängern. Fristgerechte Anträge für bestehende Verträge müssen ihren vorgesehenen Schutz unabhängig von der Bearbeitungsdauer behalten.

Der DTKV spricht sich für eine verbindliche Umsetzung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) aus. Zugleich bietet er an, seine Erfahrungen aus der musikalischen Praxis einzubringen und die vorgesehenen Regelungen frühzeitig anhand konkreter Beispiele aus dem Musikleben und der musikalischen Bildung auf ihre Praxistauglichkeit zu überprüfen.

Der Bundesverband DTKV als größter Berufsverband für Musiker und Musikerinnen (Gründung 1844) ist mit rund 9.000 Mitgliedern in 14 Landesverbänden, zahlreichen Regional-, Bezirks- und Ortsverbänden bundesweit organisiert und ist die Standesvertretung für Musikberufe - Interpreten, Komponisten, Musikpädagogen etc.
Er vertritt die Interessen professioneller Musikschaffender und engagiert sich für die Förderung des Musiklebens, die Stärkung musikalischer Bildung sowie die Verbesserung der beruflichen Rahmenbedingungen seiner Mitglieder.
Die Mitgliedschaft im DTKV ist ein Markensiegel für Musikberufe.
Prof. Christian Höppner ist seit 2021 Präsident des DTKV-Bundesverbands.

Kontakt:
Deutscher Tonkünstlerverband e. V. (DTKV)
Bundesverband der Musikberufe in Deutschland
E-Mail: info@tonkuenstlerverband.de
Telefon: +49 851/2259 1848

Präsidium: Prof. Christian Höppner, Prof. Hans-Peter Stenzl, Martin Behm, Wilhelm Mixa, Cathleen Bergner
Ehrenpräsidenten: Prof. Rolf Hempel †, Dr. Dirk Hewig
Geschäftsführung: Elisabeth Herzog-Schaffner M.A.
Bankverbindung: HypoVereinsbank München, Konto-Nr. 377 549 00, BLZ 700 202 70
IBAN: DE36 7002 0270 0037 7549 00 BIC: HYVEDEMMXXX
Sitz: München – Registergericht München: VR 14541 – USt-IdNr. DE161866305